

Registermark - Reiseverkehr 1935.
=====

Betr.: Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken im innerdeutschen Reiseverkehr gemäß dem Deutschen Kreditabkommen von 1935, Ziffer 10, Unterziffer 7 (a).

1) Erwerb von Registerguthaben zu Reisezwecken.

Ausländische Banken und die von den ausländischen Bankenausschüssen zugelassenen Reisebüros können Registerguthaben von solchen ausländischen Banken erwerben, die bereit sind, Reichsmark aus Stillhaltegeldern abzugeben. Beträge dieser Art werden auf ein besonderes "Reiseverkehrs-Sonderkonto", das bei einer deutschen Bank zu führen ist, übertragen. Derartige Überträge bedürfen der vorherigen Genehmigung der Treuhand-Gesellschaft von 1933 m.b.H., Berlin. Eine Überweisung von Beträgen von einem Reiseverkehrs-Sonderkonto auf ein anderes Reiseverkehrs-Sonderkonto ist nicht gestattet, dagegen ist die Rücküberweisung von Beträgen, die bereits auf Reiseverkehrs-Sonderkonto gutgeschrieben sind, zulässig und zwar einmal monatlich (am 20. jeden Monats), wobei es sich der Sachlage entsprechend jeweils nur um Spitzenbeträge handeln soll.

2) Reiseverkehrs-Sonderkonten.

Zur Unterhaltung eines Reiseverkehrs-Sonderkontos sind berechtigt:

- a) die ausländischen Bankengläubiger im Sinne der Deutschen Kreditabkommen (foreign bank creditors),
- b) sonstige registrierte Berechtigte gemäß § 10 (4) des Deutschen Kreditabkommens von 1935 (registered holders),

c)

zu Nr. IIa 5240 v. 15.2.35.

- c) andere ausländische Banken, sofern die Genehmigung zur Führung eines Reiseverkehrs-Sonderkontos auf Antrag durch das Reichsbank-Direktorium erteilt worden ist,
- d) ausländische Reisebüros, welche von dem Bankenausschuß ihres Landes zum Reiseverkehr in Registerguthaben zugelassen worden sind; in solchen Ländern, in denen Bankenausschüsse nicht bestehen, entscheidet das Reichsbank-Direktorium über die Zulassung des Reisebüros.

Hat eine Firma nicht das Recht erhalten, ein Reiseverkehrs-Sonderkonto zu unterhalten, so darf sie Registerguthaben für Reisezwecke weder erwerben noch abgeben, sie darf sich insbesondere nicht durch Verkauf oder kommissionsweise Besorgung von Reiseschecks, Akkreditiven pp. der Unterschrift einer anderen Bank und deren Reiseverkehrs-Sonderkontos bedienen. Lediglich den im gleichen Lande gelegenen Filialen und Niederlassungen der unter a) bis d) genannten ausländischen Firmen ist es gestattet, Reiseschecks pp. ihrer Zentrale an ausländische Reisende abzugeben. Eine Mitwirkung zur Besorgung von Registermark-Reiseschecks, -Akkreditiven, -Kreditbriefen pp. durch Stellen, die zum Erwerb und Verkauf von Registerguthaben zu Reisezwecken nicht besonders ermächtigt sind, ist in jedem Falle ausgeschlossen.

3) Art und Weise der Verfügungen über Reiseverkehrs-Sonderkonto.

Über die Guthaben auf den Reiseverkehrs-Sonderkonten kann durch Reiseschecks, von denen Muster in der Anlage beigelegt sind, durch Akkreditive und Kreditbriefe, sowie durch besondere Zahlungs- und Überweisungsaufträge verfügt werden.

Bei

Bei allen Arten von Verfügungen sind bei der Avisierung den deutschen Banken, bei denen das betreffende Reiseverkehrs-Sonderkonto geführt wird, genaue Angaben zu machen über:

- a) Vor- und Zuname,
- b) Wohnort und
- c) Beruf des Reisenden, sowie
- d) Nummer und Ausstellungsort des Reisepasses.

Die Aushändigung der Reiseschecks hat an den Scheckbegünstigten persönlich zu erfolgen, wobei der Erwerber seine Namensunterschrift links oben auf dem Scheck eigenhändig in Gegenwart eines Beauftragten der ausgebenden Stelle einzusetzen hat.

Denjenigen ausländischen Reisenden, die sich bereits auf einer Reise in Deutschland befinden und noch Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben zur Fortsetzung ihres Reise- oder Kuraufenthaltes in Deutschland benötigen, dürfen Reiseschecks nicht nachgesandt werden; es empfiehlt sich in solchen Fällen, die benötigten Beträge durch Akkreditive oder Kreditbriefe zur Verfügung zu stellen. In ganz besonderen Ausnahmefällen kann gegen ausdrückliche vorherige Zustimmung unserer "Reisestelle" die Aushändigung von Reiseschecks durch eine deutsche Bank oder Zahlstelle an den bereits in Deutschland weilenden ausländischen Reisenden erfolgen.

Reisende, die hiervon Gebrauch machen, haben ihrer ausländischen Bankverbindung, welche zur Abgabe von Registerguthaben gemäß den Bestimmungen des Deutschen Kreditabkommens berechtigt sein muß, nachzuweisen, daß sie nur vorübergehend sich in Deutschland aufhalten und nach wie vor ihren ständigen Wohnsitz im Auslande haben. Dieser Nachweis ist insbesondere dann zu führen, wenn ausländische Reisende sich bereits 6 Monate in Deutschland aufhalten.

Die

Die Reisenden können die Reichsmark aus Registerguthaben für ihre Reisekosten in Deutschland sowie für sonstige Ausgaben des täglichen Reisebedarfs verwenden; Reisekosten in diesem Sinne sind unter anderem die Ausgaben

für Fahrausweise deutscher Eisenbahnstrecken, deutscher Autoverkehrsunternehmen und Binnenschiffahrtsgesellschaften, soweit die zu befahrende Strecke innerhalb Deutschlands liegt,

für die Platzbelegung auf deutschen und auf ausländischen See- und Luftfahrzeugen bei Reisen nach und von Deutschland,

für Hotelunterkunft usw.

Die Bezahlung der Fahrtkosten für deutsche Eisenbahnstrecken mit Registerguthaben kann jedoch nicht vorgenommen werden, wenn der Kauf, die Bestellung oder Besorgung der Fahrkarten außerhalb Deutschlands erfolgt. Ebenso ist die Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben zur Bezahlung von Eisenbahnfahrausweisen für ausländische Eisenbahnstrecken unzulässig.

Die Reisescheckformulare können auf Antrag durch unsere "Reisestelle" bezogen werden. Falls Scheckformulare verwendet werden sollen, in denen die Firma des Ausstellers und die deutsche Zahlstelle, auf die die Reiseschecks gezogen werden, als Bezogene eingedruckt ist, würde die Reichsbank bereit sein, solche Vordrucke gegen Erstattung der Gebühren herzustellen. Die Scheckbestellungen sind zweckmäßigerweise über die das Reiseverkehrssonderkonto führende deutsche Bank oder Zahlstelle zu leiten.

4) Höhe der zu erhebenden Reichsmarkbeträge auf Grund von Reiseschecks pp.

Die Höhe der aus Registerguthaben gegen Reiseschecks, Kreditbriefe pp. im Reiseverkehr zu erhebenden

Vordruck K.A.R. Nr. 28/29
dto. Nr. 46

erhebenden Reichsmarkbeträge ergibt sich aus Ziffer I,1 bis 3, der in der Anlage beigefügten "Bestimmungen für den Gebrauch von Registerguthaben zu Reisezwecken," ferner aus dem beiliegenden "Merkblatt," das den Reisescheckheften bei Ausstellung jeweils vorgeheftet wird. Empfehlungsschreiben dürfen nur von registrierten Berechtigten (registered holders) ausgestellt werden und zwar nur für deren eigene Schecks oder für Schecks eines anderen registrierten Berechtigten. Reisebüros und Firmen, die nicht registrierte Berechtigte sind, dürfen keine Empfehlungsschreiben ausstellen. Die Ausstellung von Empfehlungsschreiben bezieht sich auf die Fälle, in denen die das Empfehlungsschreiben ausfertigende Firma unbedingte Gewähr für eine bestimmungsgemäße Verwendung der Reiseschecks pp. seitens der ausländischen Reisenden übernimmt, bei denen sie der Überzeugung ist, daß ein täglicher Verbrauch von RM 100,-- den Verhältnissen des Reisenden angemessen ist. Das Empfehlungsschreiben gilt nur für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts des Reisenden in Deutschland, und ist jeweils an die bezogene deutsche Bank zu adressieren. Es wird bei der letzten Abhebung von der auszahlenden deutschen Bank oder Zahlstelle einbehalten und an die Reiestelle der Reichsbank zur Kontrolle eingesandt. Muster eines Empfehlungsschreibens ist in der Anlage beigefügt.

Vordruck KA.R Nr. 33

Die in den Bestimmungen genannten Beträge stellen Höchstsummen dar. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung dieser Tages- bzw. Monats-Höchstsummen gegen die bezogene deutsche Bank steht dem Reisenden nicht zu. In den Orten und Gebieten mit Zahlungsbeschränkungen haben Empfehlungsschreiben keine Gültigkeit.

5) I. Personen, denen die Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken nicht gestattet ist:

- a) Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland haben,
- b) Personen, die beabsichtigen, sich in Deutschland ständig niederzulassen,
- c) Piloten und Besatzungsmitgliedern ausländischer Flugzeuge, die sich in Ausübung ihres Berufes in Deutschland aufhalten,
- d) Eisenbahn-, Post-, Zoll- oder sonstigen Beamten des Auslandes, die sich in Ausübung ihres Berufes in Deutschland aufhalten.

II. Personen, denen die Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken nur mit besonderer Genehmigung gestattet ist:

- a) Personen, die sich zu Studien- oder Ausbildungszwecken in Deutschland aufhalten,
 - b) Besatzungsmitgliedern ausländischer Schiffe, die deutsche Häfen anlaufen,
 - c) ausländischen Schifffern, die in Ausübung ihres Berufes deutsche Wasserwege befahren.
-

6) Verfahren bei der Einlösung der Reiseschecks pp. aus
Registerguthaben.

(Hefttrand)

Die ausgezahlten Beträge werden von der deutschen Zahlstelle in dem Reisepaß des ausländischen Reisenden vermerkt. Es sind nur die amtlichen Reisepässe für diese Eintragungen zugelassen; alle anderen Arten von Ausweisen, wie z.B. persönliche Ausweise, titres d'identité, cartes d'identité, kleine Grenzscheine, Seemanns-Ausweise sowie alle sonstigen Arten Passersatzpapieren (z.B. Kinderausweis, Nansenausweis) und dergleichen dürfen für die Eintragung des Zahlungsvermerks nicht verwendet werden. Kann ein Reisender einen amtlichen Reisepaß nicht vorweisen, so sind die deutschen Zahlstellen angewiesen, Auszahlungen aus Registerguthaben nicht vorzunehmen. Aus dem Reisepaß muß sich der ausländische Wohnsitz des Reisenden unzweifelhaft ergeben, denn nur solche Reisende sind im Sinne der Bestimmungen als "Reisende in Deutschland" (travellers in Germany) anzusehen.

7) Sammelabhebungen.

Sammelabhebungen für Gruppen- und Gesellschaftsreisen durch eine hierzu beauftragte Person (Reiseführer) sind grundsätzlich nur mit Genehmigung der "Reisestelle" gestattet. Anträge dieser Art müssen rechtzeitig mit genauen Angaben an die "Reisestelle" gerichtet werden, die im Genehmigungsfalle die näheren Vorschriften für die Abwicklung bekanntgibt.

8) Verwendung der erhobenen Reichsmark aus Registerguthaben.

Vordruck K. A. R. Nr. 45

Ein mehrsprachiges Merkblatt, das in der Anlage beigelegt ist, gibt nähere Auskunft über die Verwendungsmöglichkeiten der abgehobenen Reichsmark im Reiseverkehr und ist den ausländischen Reisenden sowohl von den ausländischen Banken oder Reisebüros, bei denen die Reise-Registerguthaben pp. erworben werden, als auch bei der einlösenden deutschen Bank oder Zahlstelle zur Unterrichtung des ausländischen Reisenden auszuhändigen. Die Merkblätter sind in folgenden Sprachen vorrätig:

- A. deutsch, französisch, englisch,
- B. deutsch, französisch, holländisch,
- C. deutsch, polnisch, tschechisch,
- D. deutsch, italienisch, spanisch,
- E. deutsch, schwedisch, dänisch.

9) Allgemeines.

Anfragen über Angelegenheiten der Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken, sowie Anträge auf Sondergenehmigungen sind unmittelbar an die mit der Überwachung des Reiseverkehrs beauftragte

Abteilung Deutsche Kreditabkommen,
Reise stelle,
Berlin SW 111,

zu richten. Die in diesem Rundschreiben erwähnten verschiedenen Druckschriften (Bestimmungen, Merkblätter und dergleichen) werden von dieser Stelle auf Anforderung unentgeltlich in der gewünschten Anzahl geliefert.

Bestimmungen

für den Gebrauch von „Registerguthaben“ zu Reisezwecken

I. Freizugebende Beträge, Verwendungszweck.

1. Bis zur Höchstsumme von *RM* 1500,— je Monat und Person — aber höchstens *RM* 50,— für jeden Tag — werden für den Gebrauch von Reisenden in Deutschland Beträge aus Registerguthaben zu Reisezwecken zur Verfügung gestellt.
2. Deutschland-Reisende, welche ein für den Gebrauch von Registerguthaben für Reisezwecke bestimmtes Empfehlungsschreiben eines registrierten Berechtigten (registered holder) vorweisen, können bis zu *RM* 100,— täglich erheben.
3. Für Personen unter 15 Jahren gilt nur die Hälfte der unter Ziffer 1 und 2 genannten Sätze.
4. Deutschland-Reisenden ist gestattet, Reichsmark aus Registerguthaben für Fahrt-, Hotel- und Verpflegungskosten in Deutschland, sowie für sonstige Ausgaben des täglichen Reisebedarfs zu verwenden.
5. Deutschland-Reisende können Reichsmark aus Registerguthaben auch für die Platzbelegung auf deutschen und ausländischen See- und Luftfahrzeugen bei Reisen nach und von Deutschland und für sonstige hiermit zusammenhängende Kosten verwenden und zwar können in diesen Fällen auch über die vorgenannte Monatsgrenze von *RM* 1500,— Beträge freigegeben werden. Die betreffenden Zahlungen finden so statt, daß die entsprechenden Registerguthaben von dem Reiseverkehrs-Sonderkonto der ausländischen Bank oder des ausländischen Reisebüros auf das Registerkonto der ausländischen Schifffahrt- bzw. Luftfahrtgesellschaft oder das Reichsmarkkonto der deutschen Schifffahrt- bzw. Luftfahrtgesellschaft überwiesen werden.
6. Die Reichsbank kann die Zahlung höherer Beträge gestatten, sofern besondere Gründe vorgebracht werden und ein ausreichender Beweis hinsichtlich der Zwecke, für welche diese Beträge verlangt werden, geliefert wird.

II. Verfahren.

1. Der Auslandsgläubigerausschuß jedes Landes teilt der Reichsbank von Fall zu Fall mit, welches Reisebüro seines Landes als Abgabestelle für solche Registerguthaben zugelassen worden ist. Die Registerguthaben erwerben diese Reisebüros direkt von den Gläubigerbanken.
2. Der Auslandsgläubiger wird den Treuhändern bzw. die das Registerkonto führende Bank anweisen, den erforderlichen Reichsmarkbetrag entweder seinem eigenen Konto bei seinem Korrespondenten gutzubringen, oder (im Falle des Verkaufs an eines der bezeichneten Reisebüros) an den deutschen Korrespondenten des betreffenden Reisebüros zu überweisen, und zwar ist der Betrag in allen Fällen einem „Reiseverkehrs-Sonderkonto“ gutzuschreiben.
3. Deutschland-Reisende beschaffen sich bei einer ausländischen Bank oder einem der vorbezeichneten Reisebüros auf Reichsmark lautende Spezial-Reiseschecks, Akkreditive oder Kreditbriefe.
4. Die auf Reichsmark lautenden Spezial-Reiseschecks, Akkreditive oder Kreditbriefe werden in Deutschland durch den bezeichneten Korrespondenten der ausländischen Bank bzw. des Reisebüros eingelöst. Die Reiseschecks pp. sind den von der Reichsbank jeweils herausgegebenen Sonderbestimmungen unterworfen und nicht begebbar.

5. Auf Reisen in Deutschland unverbrauchte Reichsmark aus Registerguthaben dürfen nicht ins Ausland verbracht werden. Sie sind deshalb vor der Ausreise aus Deutschland zu Gunsten des Reiseverkehrs-Sonderkontos der Firma (ausländische Bank oder ausländisches Reisebüro), von welcher der Reisende die Reiseschecks usw. erworben hatte, wieder einzuzahlen. Der Gegenwert der wiedereingezahlten Reichsmarkbeträge steht dem Reisenden bei der betreffenden Firma im Auslande in ausländischer Valuta zur Verfügung.

III. Bekanntgabe und Abänderung der einschlägigen Bestimmungen.

1. Die Reichsbank trifft die für die Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken erforderlichen Vorschriften und wird die jeweils neueste Fassung den ausländischen Gläubigerbanken und bezeichneten Reisebüros zustellen.
2. Die Reichsbank behält sich vor, zur Deckung ihrer Unkosten, Reisescheck- sowie andere zur Ausgabe gelangende Formulare gegen Vergütung abzugeben und für Zahlungen oder Überweisungen zu Lasten von Reiseverkehrs-Sonderkonten Gebühren zu erheben.
3. Der Reichsbank bleibt das Recht vorbehalten, diese Bestimmungen jederzeit insoweit abzuändern, als ihr dies nötig erscheint.

Nr. IIa 5069.

Betr.: Verwendung von Registerguthaben
zu Reisezwecken.

Mit Wirkung vom 1. März ds. Js. ordnen wir hiermit
folgendes an:

- 1) Die Abhebung und Verwendung von Reichsmark aus Registerguthaben ist im gesamten Saarland zugelassen.
- 2) Die für die Kreise:

Trier
Saarburg
Merzig-Wadern
Berncastel
St. Wendel-Baumholder
den Landesteil Birkenfeld
die Bezirksämter Kusel
Kaiserslautern
Zweibrücken und
Pirmasens

mit unserem Schreiben vom 30. November v. Js. -IIa 30611- angeordneten Zahlungsbeschränkungen werden aufgehoben.

- 3) Die für Emmerich und Goch geltende Zahlungssperre wird aufgehoben; es treten die mit unserem Schreiben vom 30. November v. Js. -IIa 30611- für das holländisch-belgische Grenzgebiet angeordneten Zahlungsbeschränkungen in Kraft.

- 4) In dem Gebiet, welches einerseits von der deutschen West- und Südgrenze und andererseits von den Eisenbahnlinien:

Wasserbillig-Trier-Hermeskeil-Türkismühle-Neunkirchen-Homburg (Saar)-Zweibrücken-Landau-Germersheim-Bruchsal-Karlsruhe-Freiburg-Donaueschingen-Tuttlingen-Sigmaringen-Herbertingen-Aulendorf-Kießlegg-Wangen-Hergatz-Lindau-Landesgrenze

umschlossen wird, einschließlich der an diesen Eisenbahnlinien gelegenen Orte, sowie ferner für die Orte

Beuthen

An

die Finlands Bank,

Helsingfors.

Beuthen
Gleiwitz
Himnburg O/S
Ratibor und
Tilsit

wird der Auszahlungsbetrag auf RM 25,-- täglich herabgesetzt. Die für Lörrach angeordnete Zahlungssperre bleibt bestehen.

- 5) In Kehl dürfen Auszahlungen im Registermark-Reiseverkehr nicht mehr vorgenommen werden.
- 6) Vorauszahlungen in allen Orten und Gebieten, für welche Zahlungsbeschränkungen bestehen, dürfen nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Umstände geleistet werden. Empfehlungsschreiben haben in diesen Orten und Gebieten keine Gültigkeit.

Eine Zusammenstellung der hiernach vom 1. März ds. Js. ab gültigen Zahlungsbeschränkungen (K.A.R. Vordr. Nr. 44) fügen wir bei. Entsprechende Vordrucke können bei unserer Abteilung Deutsche Kreditabkommen - Reisestelle - angefordert werden.

Wir ersuchen ergebenst, die Ihrem Verbands angeschlossenen Institute schnellstens hiervon zu unterrichten.

R e i c h s b a n k - D i r e k t o r i u m

Beglaubigt
Geheime Kanzlei
(L.S.) Unterschrift

- 1.) An die Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe - Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E.V.) -, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 4,
- 2.) den Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten e.V., Berlin NW 7, Unter den Linden 77,
- 3.) Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Berlin C 2, Postschließfach 27,
- 4.) Deutscher Genossenschaftsverband e.V., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21.

Abschrift übersenden wir ergebenst mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

In vorzüglicher Hochachtung

R e i c h s b a n k - D i r e k t o r i u m

Dreyse

Quir

Zusammenstellung

der Zahlungsbeschränkungen in den Grenzgebieten im Registermark-Reiseverkehr

		Laut Verfügung des Reichsbank - Direktoriums
Beuthen	bis zu <i>RM</i> 25,— täglich	Nr. II a 5069 v. 16. 2. 1935
Gleiwitz	bis zu <i>RM</i> 25,— täglich	„ II a 5069 v. 16. 2. 1935
Hindenburg O. S.	bis zu <i>RM</i> 25,— täglich	„ II a 5069 v. 16. 2. 1935
Kehl	Zahlungssperre	„ II a 5069 v. 16. 2. 1935
Lörrach	Zahlungssperre	„ II a 20 464 v. 8. 7. 1933
Ratibor	bis zu <i>RM</i> 25,— täglich	„ II a 5069 v. 16. 2. 1935
Tilsit	bis zu <i>RM</i> 25,— täglich	„ II a 5069 v. 16. 2. 1935
Sonderregelung für westdeutsches und südwest- deutsches Grenzgebiet	1. bis zu <i>RM</i> 25,— je Tag und Person in dem Gebiet, welches begrenzt ist durch a) die deutsche West- und Südgrenze, b) die Eisenbahnlinien Norddeich — Emden — Rheine — Coesfeld — Dorsten — Wesel — Menzelen — Moers — Uerdingen — Krefeld — Willich — M. Gladbach — Jülich — Düren — Euskirchen — Trier — Hermeskeil — Türkismühle — Neun- kirchen — Homburg (Saar) — Zwei- brücken — Landau — Germers- heim — Bruchsal — Karlsruhe — Freiburg (Br.) — Donaueschingen — Tuttlingen — Sigmaringen — Herbertingen — Aulendorf — Kiß- legg — Wangen — Hergatz — Lin- dau (Landesgrenze), einschließlich der an diesen Eisenbahnlinien ge- legenen Orte, c) die Nordsee (ausschließlich der ost- friesischen Inseln). 2. Die für Kehl und Lörrach angeordneten Zahlungssperren bleiben von dieser Sonderregelung unberührt.	{ „ II a 30 611 v. 30. 11. 1934 „ II a 5069 v. 16. 2. 1935
Sonderregelung für schleswig- holsteinisches Grenzgebiet	bis zu <i>RM</i> 25,— je Tag und Person inner- halb der Sperrzone: Das gesamte Gebiet, welches nörd- lich der Eisenbahnlinien Tönning — Husum — Jübek — Schleswig — Kap- peln liegt, einschließlich der an diesen Linien gelegenen Orte sowie der Nordfriesischen Inseln.	„ II a 11 272 v. 12. 6. 1934

A

Zur dringenden Beachtung!

Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben im Reiseverkehr

1. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die auf Reiseschecks oder auf Grund von Reisekreditbriefen usw. ausgezahlten Reichsmarkbeträge nur für den Reiseverkehr, und zwar nur innerhalb Deutschlands, verwendet werden dürfen. Die Verwendung der Reichsmarkbeträge in Deutschland ist auf die Begleichung von Fahrt-, Hotel- und Verpflegungskosten sowie auf die Deckung sonstiger Ausgaben des täglichen Reisebedarfs beschränkt.
2. **Unzulässig ist hiernach**
 - a) die Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben zur Bezahlung von Eisenbahnfahrausweisen für Eisenbahnstrecken, welche außerhalb Deutschlands liegen,
 - b) die Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben zur Bezahlung von Einkäufen außerhalb des täglichen Reisebedarfs oder zur Deckung von Zahlungsverbindlichkeiten, insbesondere von Schulden aus Warenkäufen, gleichgültig, ob der Reisende selbst oder eine dritte Person Schuldner ist,
 - c) die Verbringung der für den deutschen Reiseverkehr bestimmten Reichsmarkbeträge ins Ausland, in welcher Form und in welcher Höhe auch immer; sie kann mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft werden.
3. Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten bei der Grenzüberschreitung wird im persönlichen Interesse jedes Reisenden dringend empfohlen, die nicht verbrauchten Reichsmarkbeträge vor der Ausreise aus Deutschland zu Gunsten des Reiseverkehrs-Sonderkontos der Firma (ausländische Bank oder ausländisches Reisebüro), von welcher der Reisende die Reiseschecks usw. erworben hatte, wieder einzuzahlen. Der Gegenwert der wiedereingezahlten Reichsmarkbeträge steht dem Reisenden bei der betreffenden Firma im Auslande in ausländischer Valuta zur Verfügung.

Avis important!

Utilisation pour voyages touristiques de reichsmarks provenant d'avoirs enregistrés

- 1) On fait spécialement remarquer que les montants en reichsmarks réalisés contre des chèques de voyage ou des lettres de crédit pour voyageurs etc. ne peuvent être utilisés que pour des voyages touristiques et seulement à l'intérieur de l'Allemagne. L'emploi de ces montants en reichsmarks à l'intérieur de l'Allemagne est restreint au paiement des frais de voyage, d'hôtel et d'entretien ainsi qu'au paiement des dépenses pour les besoins quotidiens.

wenden!

2) Il est interdit, par conséquent,

- a) de payer avec ces reichsmarks provenant d'avoirs enregistrés des billets de chemin de fer pour des lignes au dehors de l'Allemagne,
- b) d'employer ces montants en reichsmarks provenant d'avoirs enregistrés, en dehors des besoins quotidiens, à l'achat de marchandises ou au règlement de dettes, notamment de celles résultant d'achats de marchandises, peu importe que le débiteur soit le voyageur lui-même ou une tierce personne.
- c) d'exporter sous n'importe quelle forme des montants en reichsmarks destinés aux voyages touristiques en Allemagne, quelle que soit l'importance du montant. Une telle exportation peut être punie de prison ou de travaux forcés.

- 3) Dans leur propre intérêt et pour éviter aux voyageurs tout inconvénient en passant la frontière, il leur est recommandé d'urgence de reverser, avant leur départ, les montants en reichsmarks non utilisés au crédit du „compte spécial de tourisme” de la maison (banque étrangère ou agence de voyage étrangère) de laquelle le voyageur avait acquis les chèques de voyage etc. La contrevaletur en change étranger des montants en reichsmarks ainsi reversés est mise à la disposition du voyageur auprès de la maison en question à l'étranger.

Important Notice!

Use of Reichsmark Funds Originating from Register Balances in Connection with Tourist Traffic

1. Special attention is called to the provision that Reichsmarks paid against travellers' cheques or travellers' letters of credit etc. may only be used for travelling expenses within the German Reich. The use of Reichsmark amounts within Germany is confined to the payment of travelling-, hotel-, and catering expenses as well as other daily expenses.
2. The traveller therefore may not
 - a) use such Reichsmarks originating from register balances for railway tickets on lines outside Germany,
 - b) use such Reichsmarks for the payment of purchases beyond his daily requirements or for the settlement of other liabilities. This applies in particular to liabilities incurred in connection with purchases of goods and commodities either by himself or any other person,
 - c) remove the Reichsmarks intended for the use of tourists in Germany to foreign countries in any form or amount whatever; any contravention may be punished with imprisonment.
3. In order to avoid difficulties when passing the frontier it is therefore advisable, in the interest of the traveller himself to return, before leaving Germany, all unused Reichsmark moneys to the „Special Traveller's Account” of the firm (foreign bank or foreign travel bureau) from which the traveller had purchased the cheques etc. The equivalent of the Reichsmark funds thus returned will then be at the disposal of the traveller in foreign currency with the respective firm abroad.